

Mandanteninfo Mai 2006

Dumm gelaufen – keine Inhaltskontrolle von Formulklauseln zugunsten des Verwenders

Die Inhaltskontrolle einer Formulklausel bezweckt einen Ausgleich für die einseitige Inanspruchnahme der Vertragsfreiheit durch den Verwender, sie dient aber nicht dem Schutz des Klauselverwenders vor den von ihm selbst eingeführten Formularbestimmungen. Sind daher nach einer vom Arbeitgeber verwendeten Formulklausel Schadensersatzansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer verfallen, so bedarf es grundsätzlich keiner Inhaltskontrolle der Klausel. (BAG, Urt. v. 27.10.2005—8 AZR 3/05)

Seit dem 01.01.2002 werden Arbeitsverträge nach den §§ 305 bis 310 BGB kontrolliert. Dies gilt nicht nur für Musterarbeitsverträge, sondern auch für Einzelarbeitsverträge, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (AN) aufgrund der Vorformulierung des Vertrages keinen Einfluss auf den Inhalt nehmen konnten, § 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB. Die zu meist positive Konsequenz dieser Inhaltskontrolle für die AN zeigt sich erst nach und nach. Immer mehr Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichtes und der Instanzgerichte beschäftigen sich mit vorhandenen Klauseln in den Arbeitsverträgen und halten diese für unwirksam. Diese Inhaltskontrolle dient aber nur dem Schutz der AN, nicht jedoch dem Schutz des Arbeitgebers vor den von ihm selbst eingeführten Klauseln, wie das Bundesarbeitsgericht jüngst entschieden hat.

Die Parteien stritten in diesem Fall über einen Anspruch des Arbeitgebers (Beklagte) gegen den Arbeitnehmer (Kläger) auf Schadensersatz

Stefan Bell¹
Regine Windirsch^{1,2}
Sigrid Britschgi^{3,4}
Annette Malotke¹
Christopher Koll

Rechtsanwälte und
zugleich Fachanwälte für
1 Arbeitsrecht
2 Sozialrecht
3 Familienrecht
4 auch OLG-Zulassung

Mühlenstraße 3
40213 Düsseldorf
Tel. (02 11) 863 20 20
Fax (02 11) 863 20 222
info@fachanwaeltInnen.de
Fach LG 37

Deutsche Bank, Ratingen
BLZ 300 700 24
Konto 477 455 001

St.-Nr. 5103/5013/0229

In Kooperation mit
folgenden Kanzleien
für Arbeitsrecht

Berlin
Dieter Hummel*
Volker Ratzmann*
Mechtild Kuby*

Frankfurt a.M.
Franzmann* Büdel* Bender*

Freiburg
Michael Schubert*
Anwaltsbüro im Hegarhaus

Hamburg
Klaus Müller-Knapp*
Jens Peter Hjort*
Wolfgang Brinkmeier*
Manfred Wulff*

Hannover
Detlef Fricke
Joachim Klug

Konstanz
Haenel-Zepf-Wirlitsch
und Kollegen

München
Kanzlei Rüdiger Helm

Nürnberg
Manske & Partner*

Wiesbaden
Schütte* Jancke* Heer*

* Fachanwälte für Arbeitsrecht

wegen Vertragsverletzung. Der Kläger war bei der Beklagten seit 01.07.1988 als Vertriebsingenieur beschäftigt. Er schied aufgrund einer Eigenkündigung zum 30.06.2001 aus dem Arbeitsverhältnis aus. Grundlage der Rechtsbeziehung der Parteien war ein Anstellungsvertrag, der u.a. eine zweistufige Verfallklausel enthielt: „Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis... müssen innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit gegenüber dem anderen Vertragspartner schriftlich geltend gemacht werden. Lehnt der Vertragspartner den Anspruch ab, oder erklärt er sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach Geltendmachung des Anspruches uneingeschränkt zur Erfüllung bereit, so kann der Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden, wenn er nicht innerhalb von 2 Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.“

Im Zusammenhang mit einem innerbetrieblichen Umzug kam es bei dem Arbeitgeber zu einem Versicherungsschaden, auf dessen Ersatz er den Arbeitnehmer in Anspruch nahm. Er versäumte es allerdings, diesen Anspruch innerhalb von zwei Wochen schriftlich geltend zu machen.

Für Ansprüche des Klägers der Beklagten gegenüber wäre die vorliegende Verfallklausel unwirksam gewesen, weil eine Frist von nur zwei Wochen den Arbeitnehmer unangemessen benachteiligt hätte. Dies gilt aber nicht im umgekehrten Fall: ein Arbeitgeber kann sich nicht auf die Unwirksamkeit der von ihm selbst erstellten bzw. verwendeten Klauseln berufen. Das Bundesarbeitsgericht hat ausdrücklich festgestellt,

„...die Wirksamkeit der vertraglichen Verfallfristenregelung begegnet keinen Bedenken. Einer besonderen Inhaltskontrolle der von der Beklagten formularmäßig verwendeten Verfallklausel bedarf es nicht. Selbst wenn die Verfallklausel den Kläger als Vertragspartner des Verwenders unangemessen benachteiligen würde, könnte sich die Beklagte hierauf nicht mit Erfolg berufen. Die Inhaltskontrolle schafft lediglich einen Ausgleich für die einseitige Inanspruchnahme der Vertragsfreiheit durch den Klauselverwender, sie dient aber nicht dem Schutz des Klauselverwenders vor den von ihm selbst eingeführten Formularbestimmungen.“